



LANDKREIS GÜNZBURG

LANDRATSAMT GÜNZBURG • Postfach 1362 • 89303 Günzburg

Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn
Frank Berger
Bergstraße 22
89349 Burtenbach

Sicherheitsrecht
Nr. 30 Az. 1341.2
Frau Mayer
Tel.-Nr. 08221/95-256
E-Mail: C.Mayer@
landkreis-guenzburg.de
Zl.-Nr. 306

Günzburg, 08.09.2009

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);
Versammlung am 14.09.2009 vor dem Forum am Hofgarten in Günzburg

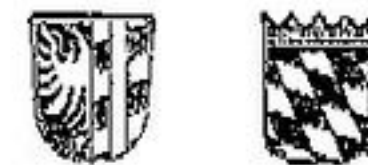
Anlage: 1 Empfangsbekanntnis –gegen Rückgabe-

Sehr geehrter Herr Berger,

das Landratsamt Günzburg erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. Die rechtzeitige Anzeige der nachstehenden Versammlung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes bestätigt:
 - 1. Art der Versammlung:
Versammlung vor dem Forum am Hofgarten in Günzburg unter dem Motto „Wir sind das Netz – Löschen statt Sperren! Gegen unwirksame Symbolpolitik“
 - 2. Zeitpunkt:
Montag, den 14.09.2009 von 18:00 Uhr – ca. 23:00 Uhr
 - 3. Ablauf:
Kundgebung als Begleitaktion zur CSU-Veranstaltung „zu Gutenberg kommt“
Demonstrationsmittel:
Infotisch, Pavillon, Transparente, Flaggen, Musikanlage, Lautsprecher, Infomaterial, Grab- und Teelichter, Projektor
Zu der Veranstaltung werden ca. 25 Teilnehmer erwartet.



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1
89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0
Telefax (0 82 21) 95-2 40

Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str.
86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0
Telefax (0 82 82) 88 94-44

Sprechtag:

Montag bis Freitag
7.30 – 12.30 Uhr
Dienstag zusätzlich
14.00 – 16.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich
14.00 – 16.00 Uhr

Bitte nutzen Sie die
Möglichkeit einer
Terminvereinbarung!

E-Mail:
info@landkreis-guenzburg.de

Internet:
www.landkreis-guenzburg.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Günzburg-Krumbach
(BLZ 720 518 40)
Kto.-Nr. 240 000 034

IBAN:
DE7720518400240000034

SWIFT-BIC:
BYLADEM33

- II. Die öffentliche Versammlung unter freiem Himmel wird gem. Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz wie folgt beschränkt:
1. Die Teilnehmer/-innen haben sich gegenüber dem Forum am Hofgarten in Günzburg zwischen dem Brunnen am Lannionplatz und der Giebelseite der Jahnhalle aufzustellen. Während des gesamten Zeitraums der Versammlung darf die freie Zufahrt zum Forum am Hofgarten nicht beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Durchgang für Fußgänger ist ebenfalls zu gewährleisten.
 2. Verantwortlicher Leiter (VL) der Veranstaltung ist Herr Frank Berger, Bergstraße 22, 89349 Burtenbach; er hat während der Versammlung ständig unter der Rufnummer Tel. 08285/9289660 erreichbar zu sein. Sein Stellvertreter ist Herr Martin Taukovic, Königsbrunner Straße 69, 86179 Augsburg; Tel. 0160/2496885. Bei Abwesenheit des VL geht, soweit ein Vertreter benannt wurde, die Verantwortung als VL auf den Vertreter über.
 3. Der verantwortliche Leiter und in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter sind für die Durchsetzung der Beschränkungen verantwortlich.
 4. Der verantwortliche Leiter hat diesen Bescheid mitzuführen und auf Verlangen der Polizei vorzuzeigen.
 5. Der verantwortliche Leiter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.
Er ist dafür verantwortlich, dass die Angaben in der Anmeldung über den zeitlichen und räumlichen Ablauf eingehalten werden.
 6. Er muss mit ihren Anweisungen jederzeit alle Teilnehmer der Versammlung erreichen können.
 7. Werden Plakate oder Transparente mitgeführt, so dürfen diese nur an hölzernen Transparentstangen oder an Plastikstangen befestigt werden. Die Verwendung von Plakaten, Transparenten und Transparentstangen aus Metall oder ähnlichem Material ist untersagt. Die Plakat- oder Transparentstangen dürfen nicht länger als 2 m sein und keinen Durchmesser bzw. keine Kantenlänge von mehr als 20 mm aufweisen.
 8. Die Verwendung von einem Ordner wird für die gesamte Dauer der Veranstaltung angeordnet. Der Ordner ist mit einer weißen Armbinde zu kennzeichnen und muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein. Der verantwortliche Leiter hat den Ordner über seine Aufgaben zu belehren und ihn anzuhalten, gegen Störer in angemessener Form einzuschreiten.

9. Den Weisungen der anwesenden Polizeibeamten ist Folge zu leisten.
10. Die Kundgebungsmittel (dies gilt auch für ein etwaiges Abspielen von CDs und anderen Tonträgern) oder zu verteilendes Informations- oder Werbematerial (einschließlich CDs und andere Ton- oder Bildträger) dürfen in ihrem Inhalt nicht gegen die Strafgesetze, die Rechtsordnung, die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen.
11. Das Aufstellen des Pavillons hat mit der gebotenen Sorgfalt zu erfolgen. Eine Verankerung im Belag mittels Haken oder dergleichen ist nicht gestattet. Der Pavillon ist nach allen Seiten offen zu halten. Sofern die Standfestigkeit bei zu negativen Witterungseinflüssen (z.B. starke Windböen) nicht mehr gewährleistet werden kann, ist der Pavillon abzubauen.
12. Die Tee- bzw. Grablichter sind auf einer feuerfesten Unterlage aufzustellen. Ein Abstand von 5 m zu brennbaren Materialien ist einzuhalten. Für die Dauer der Veranstaltungen ist ein Feuerlöscher vorzuhalten.
13. Plakate und ggf. Informationsstände dürfen nur am Versammlungsort aufgestellt, Flugblätter nur im unmittelbaren Versammlungsbereich (höchstens 10 m im Umkreis zu dem Versammlungsort) verteilt werden.
14. Aus Anlass der Versammlung dürfen keine Absperrungen, Beschilderungen oder sonstigen Einrichtungen, die von Nicht-Versammlungsteilnehmern aufgestellt oder errichtet wurden, entfernt werden.

Hinweise:

1. Auf alle rechtlichen Vorschriften des Bayerischen Versammlungsgesetzes wird hingewiesen (wie z.B. das Waffenführungsverbot nach Art. 6, das Uniformierungsverbot nach Art. 7, die Vorschriften über die Ordner nach Art. 4 Abs. 4, die Befolgung der Anweisungen des verantwortlichen Leiters nach Art. 5 Abs. 1, die Möglichkeit der Auflösung der Versammlung nach Art. 15, die Verpflichtung des verantwortlichen Leiters, die Demonstration für beendet zu erklären, wenn er sich nicht mehr durchzusetzen vermag, nach Art. 4 Abs. 3).
2. Wenn für den Betrieb der Lautsprecher- oder Beschallungsanlage die Verlegung elektrischer Kabel notwendig ist, sind die Kabel von fachkundigen Personen so zu verlegen, dass keine Unfälle entstehen können.

3. Auf Flugblättern und Flugschriften, die verteilt werden, muss der Drucker und Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind Namen oder Firma und Anschrift (Art. 7 des Gesetzes über die Presse vom 1. April 2000). Selbstgefertigte Kopien von Flugblättern u.ä. müssen daher folgendes Impressum aufweisen: „Herausgeber/in: Name, Anschrift; Eigendruck im Selbstverlag“.
 4. Der Veranstalter wird darauf hingewiesen, dass auf dem Versammlungsort keine Abfälle hinterlassen werden dürfen. Der Veranstaltungsort soll im gleichen Zustand verlassen werden, in dem er angetroffen worden ist.
- III. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

Gründe:

Mit Fax vom 28.08.09, eingegangen am 28.09.2009, hat Herr Frank Berger, Bergstraße 22, 89349 Burtenbach im Namen des Bezirksverbandes Schwaben der Piratenpartei Deutschland eine Kundgebung als Begleitaktion zur CSU-Veranstaltung „zu Guttenberg kommt“ vor dem Forum am Hofgarten in Günzburg für Montag, den 14. September 2009 von 18:00 Uhr bis ca. 23:00 Uhr angemeldet. Das Thema der Veranstaltung ist „Wir sind das Netz – Löschen statt Sperren! Gegen unwirksame Symbolpolitik“. Als Demonstrationsmittel werden Infotisch, Pavillon, Transparente, Flaggen Musikanlage, Lautsprecher, Infomaterial, Grab- und Teelichter und ein Projektor verwendet.

Zu der Versammlung werden ca. 25 Teilnehmer erwartet.

Am 07.09.2009 fand ein Kooperationsgespräch zwischen der Polizei, der Stadt Günzburg, dem Landratsamt Günzburg und dem Veranstalter statt. Im gegenseitigen Einvernehmen wurde als Standort der Veranstaltung der Platz zwischen dem Brunnen auf dem Lannion-Platz und der Giebelseite der Jahnhalle festgelegt. Desweiteren wurden Einzelheiten bzgl. Demonstrationsmittel, Ordner und stellvertretendem Versammlungsleiter besprochen und Herr Berger erläuterte den geplanten Ablauf der Versammlung.

Das Landratsamt Günzburg ist für die Entgegennahme der Anzeige der Veranstaltung unter freiem Himmel und für die Festsetzung der Beschränkungen gem. Art. 13 und 15 des Bayerischen Versammlungsgesetzes i.V.m. Art. 24 Abs. 2 des Bayerischen Versammlungsgesetzes sachlich und örtlich zuständig.

Die Versammlung genießt den Schutz des Art. 8 Grundgesetz. Diese Grundrechtsnorm gewährleistet zugunsten des Veranstalters das Selbstbestimmungsrecht über den zeitlichen, räumlichen und inhaltlichen Ablauf der Veranstaltung.

Die in diesem Bescheid enthaltenen Beschränkungen sind nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erforderlich aber auch ausreichend, um einerseits die Teilnehmer der Versammlung vor möglichen Gefährdungen zu schützen, andererseits die Beeinträchtigungen der Grundstückseigentümerin, der Verkehrsteilnehmer oder Dritter über ein unvermeidbares Maß hinaus zu verhindern.

Zur Vermeidung von Straftaten (insbesondere der Nötigung gem. § 240 StGB) war es ausreichend, durch die Beschränkung Ziffer Nr. II/1 jederzeit eine Durchfahrtsmöglichkeit auf der Straße zum Forum am Hofgarten in Günzburg zu gewährleisten.

Gemäß Art. 25 Bayerisches Versammlungsgesetz haben Klagen gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz keine aufschiebende Wirkung.

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25.10.2007 Az. 1 BvR 943/02.

Rechtsbehelfsbelehrung

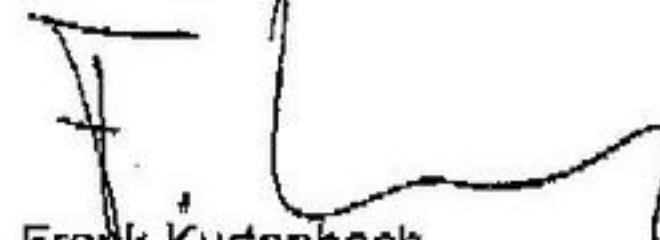
Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, 86145 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Versammlungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Kurtenbach

